

SO_GERICHTE SCBES.2023.39 vom 11. September 2023

SO Obergericht, 2023-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2023.39

FR: SO_GERICHTE SCBES.2023.39 du 11 septembre 2023

IT: SO_GERICHTE SCBES.2023.39 del 11 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 22. Mai 2023 pfändete das Betreibungsamt Olten-Gösgen das Guthaben von A. ___ auf dem Konto der Raiffeisenbank [...] per 17. Mai 2023 im Betrag von CHF 5■600.85.

E. 2

Dagegen erhob A. ___ (im Folgenden der Beschwerdeführer) am 1. Juni 2023 fristgerecht Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs. Er bringt vor, das Geld des gepfändeten Kontos der Raiffeisenbank [...] stamme vollständig aus seiner nicht pfändbaren AHV-Rente. Er arbeite noch 20 % in der [...]. Dieser Lohn werde auf das Konto seiner Ehefrau überwiesen. Seine Frau arbeite noch und mit beiden Löhnen kämen sie durch. Das Geld von der AHV werde für später gespart, wenn sie nicht mehr arbeiten könnten.

E. 3

Das Betreibungsamt schloss mit Vernehmlassung vom 12. Juni 2023 auf Abweisung der Beschwerde.

E. 3.1

Das Konto wird von der Raiffeisenbank als Kontokorrentkonto geführt. In der Zeit zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023 bewegte sich der Saldo des Kontos zwischen minimal CHF 498.77 und maximal CHF 43■563.86. Es sind denn auch die folgenden grösseren Vermögensverschiebungen festzustellen:

E. 3.2

Diese Bewegungen zeigen, dass das Konto auch geschäftlichen Zwecken dient. Daran ändern auch die Erklärungen des Beschwerdeführers nichts. Wenn er vorträgt, manchmal kaufe oder verkaufe er die Autos, man müsse sofort handeln und dann werde eben alles Geld zusammengelegt, bestätigen seine Erklärungen vielmehr die oben gezogene Schlussfolgerung. Auch wenn dieser Autohandel in einem Zusammenhang seiner Anstellung bei der [...] GmbH steht, lassen seine Ausführungen offen, woher die finanziellen Mittel stammen, die er der Firma vorschießt. Die ihm mit Verfügung vom 22. Juni 2023 gestellten Fragen vermag er nicht plausibel und nachvollziehbar zu erklären. Zahlungsquittungen der [...] GmbH reicht er keine ein und erläutert auch nicht, wieso er dies nicht tut. Im Schreiben vom 17. Juli 2023 führt er sodann aus, es sei ja kein Geheimnis, dass er zwischendurch auch ein Auto kaufe oder es wiederverkaufe oder die [...] verkaufe es. Dieses Vorbringen legt gar den Gedanken nahe, dass der Beschwerdeführer gelegentlich auch auf eigene Rechnungen Autos kauft und verkauft. Ohnehin zeigen die Kontobewegungen eine Vermischung privater Bezüge und Belastungen des Beschwerdeführers mit solchen, die offensichtlich die [...] GmbH betreffen. Dies gilt

Leben. Am gleichen Tag verfasste der Beschwerdeführer zwei weitere Eingaben und eine letzte am 20. Juli 2023 (Postaufgabe).

II.

1. Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG unpfändbar. Diese Bestimmung schützt nicht nur die Leistung an sich, sondern auch das Bankkonto, auf welchem die ausgerichteten Gelder anfallen, jedenfalls solange, als das Bankkonto ein reines «Durchgangskonto» darstellt, auf welchem die Renten eingehen und laufend wieder abgehoben werden (BSK SchKG I-Vonder Mühl, 3. Auflage, Art. 92 N 38) bzw. wenn die unumgänglichen Ausgaben des betreffenden Monats, für welchen die Rente bestimmt ist, bezahlt sind (BSK SchKG EB-Staehelin, Art. 92 ad N 37). Ab welchem Betrag ein Saldo eines solchen Kontos pfändbares Sparguthaben darstellt, hat das Betreibungsamt (und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

2. Es ist daher zu prüfen, ob es sich beim fraglichen Konto des Beschwerdeführers um ein Durchgangskonto handelt. Vorweg ist festzuhalten, dass die AHV-Rente des Beschwerdeführers von CHF 1■607.00 tatsächlich monatlich auf das Konto einbezahlt wird. Auf der Ausgabenseite ist sodann ersichtlich, dass über das Konto unter anderem monatlich Bankomat-Bezüge erfolgen sowie Ausgaben für Hotels, Restaurants, Benzin und sonstige Einkäufe in Lebensmittelgrossmärkten finanziert wurden. Daraus folgt, dass das Konto des Beschwerdeführers zumindest teilweise als Durchgangskonto benutzt wird. Andererseits hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde erklärt, das Geld von der AHV werde für später gespart, wenn sie nicht mehr arbeiten könnten. Diese Erklärung des Beschwerdeführers spricht für das Vorliegen eines pfändbaren Sparguthabens. Vor der Pfändung von 22. Mai 2023 betrug der Kontosaldo sogar CHF 11■717.50, dies nach der letzten Kontobewegung vom 15. Mai 2023, einer Gutschrift der [] AG für die Schneeräumung 2022/2023 von CHF 376.95. Von einem Durchgangskonto, das lediglich von der AHV-Rente gespeisen wird und mit dem der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt finanziert, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.